

An das Bürgermeisteramt Kupferzell

**Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz
Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit gem. § 18 Gaststättengesetz**

Veranstalter: _____

Anlaß: _____

Veranstaltungsort: _____

Steh-/Sitzplätze: _____

Bewirtungszeiten:

Wochentag/Datum	von	bis

Vertreter des Vereins/Verantwortlicher: _____

Datum, Unterschrift

Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz (GastG)

Auszug aus § 12 GastG:

Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Zweck des Gaststättengesetzes ist nach der amtlichen Begründung (Bundestag-Drucksache V/205) die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sowie der Schutz von Jugendlichen und Familien. Es soll die Gäste und die im Gaststättengewerbe Beschäftigten schützen. Ferner dient das Gaststättenrecht dem Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit vor den erheblichen Nachteilen, Gefahren und Belästigungen, die von Gaststättenbetrieben ausgehen können.

Als Gaststättengewerbe im Sinne des GastG gelten auch Vereine, Betriebe und Personen, die Straßen- oder Vereinsfeste durchführen.

Nach § 12 Abs. 1 GastG kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes aus besonderem Anlaß unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Als besondere Anlässe kommen z. B. in Betracht Vereins- und Volksfeste, Sportveranstaltungen, Schul- und Jugendfeste, Parteiversammlungen, sonstige Veranstaltungen mit großen Menschenmengen, bei denen gewerbsmäßig Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht werden.

Nach § 1 Abs. 2 GastVO werden solche vorübergehenden Gestattungen mit einer Geltungsdauer bis zu vier Tagen von den Gemeinden erteilt, denn wenn der besondere Anlaß es rechtfertigt, soll die Behörde den Gaststättenbetrieb in einem weniger förmlichen Verfahren gestatten können.

Der Antrag ist nach § 3 GastVO schriftlich einzureichen. Der Antragsteller hat die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können (Angaben über Veranstalter, Anlaß, Ansprechpartner, Ort und Dauer der Veranstaltung, Größe der Schank- oder Speiseraumfläche). Der Antrag **ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen**, um eine sachgerechte Prüfung des Antrags ohne Zeitdruck durch die Gemeinde zu ermöglichen. Der Antrag kann formlos gestellt werden, es werden vom Bürgermeisteramt aber auch Vordrucke bereitgehalten.

Sperrzeit

Unter Sperrzeit ist der Zeitraum eines Tages zu verstehen, während dessen Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungstätten nicht geöffnet sein dürfen. Es ist also Betriebsruhe geboten. Im Interesse der Volksgesundheit, der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs, des Arbeitsschutzes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie vor allem zur Sicherung der Nachtruhe verpflichtet § 18 Abs. 1 GastG die Länder, für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten eine Sperrzeit festzusetzen. Seit dem 01.01.2010 wurde diese Zeit in Baden-Württemberg auf 3.00 Uhr festgesetzt, zu der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5.00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar entfällt die Sperrzeit ganz. In der Nacht zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit ebenfalls erst um 5.00 Uhr (siehe § 9 Abs. 1 u. 2 GastVO). Mit dieser Neuregelung soll den gewandelten Lebens- und Freizeitgewohnheiten Rechnung getragen und die Sperrzeitregelungen so neu gestaltet werden, dass die den geänderten Freizeit- und Konsumbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.

Nach § 1 Abs. 6 GastVO ist für die Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen die Gemeinde zuständig. Die Gemeinde kann also hiervon Ausnahmen zulassen, d.h. die Sperrzeit verkürzen oder auch verlängern, wenn hierzu ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen.

Veranstaltungen mit Musik

Bei Veranstaltungen mit Musik wird die Musik bis 1 Stunde vor Gestattungsende gestattet.